

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruhe**

Geschichte der Stadt und ihrer Verwaltung

1715 - 1830

**Weech, Friedrich**

**Karlsruhe, 1895**

Straßenpolizei

[urn:nbn:de:bsz:31-17279](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-17279)

Obfignationen so unerwünscht, daß sie sich denselben widersezten, ja sogar die von dem Stadtamtsrevisorat damit beauftragte Kommission beleidigten. Gegen solches Gebahren wurde im Jahre 1820 von der Stadtdirektion unnachsichtlich Strafe angedroht, gleichzeitig aber solchen, welche Gründe gegen Vornahme einer Obfignation zu haben glaubten, deren Vorlage an die Stadtdirektion empfohlen.

Durch das Ministerium des Innern wurde im Jahre 1823 für das ganze Land eine Leichenschau angeordnet und eine allgemeine Leichenschau-Ordnung erlassen. Zur Ausführung dieser Anordnungen in Karlsruhe bestellte die Polizeidirektion zwei Leichenschauer: die Chirurgen Heinrich (für den westlichen) und Schmitz (für den östlichen Teil der Stadt), an welche das Publikum bei vorkommenden Todesfällen verwiesen wurde.

Im Jahre 1826 endlich wurden Anordnungen, welche eine bessere Einrichtung des Karlsruher Begräbnisplatzes bezweckten, erlassen, welche von der Anlage desselben und der Ordnung der einzelnen Gräber, besonders auch der Familiengräber oder =Grufthen und der für diese zu entrichtenden Taxen (25 bis 75 fl.), von Führung des Begräbnisbuches durch den Totengräber, von den Verzierungen des Begräbnisplatzes und endlich von der Aufsichtsbehörde, als welcher die Polizeidirektion funktionierte, handelte.

### **Strassenpolizei.**

Mit Eifer und Umsicht war die Polizei bemüht, die Straßen Karlsruhes immer mehr in einen der Hauptstadt des so ansehnlich vergrößerten Landes würdigen Zustand zu versetzen. Wie die rein polizeilichen und die ästhetischen, so wurden auch die Rücksichten auf die Gesundheit der Einwohnerschaft bei Regelung dieser Frage von ihr wahrgenommen. Dabei hatte die Polizei in sehr weitgehendem Maße mit den knappen Geldmitteln der Gemeinde und des größten Theils der Bürgerschaft zu rechnen.

Zum Wegfahren des Kehrriechts waren drei Wagen beschafft worden; da aber diese nicht im Stande waren, die Kehrriechtmassen zu beiseitigen und da für die Beschaffung weiterer Wagen die Mittel fehlten, wurden im Jahre 1812 die Hauseigentümer angewiesen, den Kehrriech vor ihren Häusern in die Dunggruben in ihren Höfen zu bringen zu lassen. Der auf den Fahrwegen liegende Schmutz mußte



Karlsruhe.

Landesbibliothek  
Karlsruhe

in die Abzugsgräben und deren Inhalt nach erfolgter Spülung auf die Gasse gefehrt werden. Zum Straßentehren an den drei Kehrtagen (Dienstag, Donnerstag, Samstag) wurde vom Oktober bis April um 2, von Mai bis September um 4 Uhr nachmittags mit der Feierabendglocke das Zeichen gegeben. Verspätung beim Beginne des Kehrens war mit einer Strafe von 30 kr. bedroht. Um das Reinhalten der Straßen zu erleichtern, wurde durch eine polizeiliche Verordnung im Jahre 1816 unter Androhung einer Strafe von 30 kr. und der Verpflichtung zu etwaigem Schadenersatz verboten, Kehricht oder Staub, Brotsamen der Mahlzeit und dgl. auf die Straße zu werfen oder die Abputzlumpen auf die Straße auszuschütteln, sowie Flüssigkeiten auf die Straße zu gießen. Auch das Reinigen der Höfe sah man sich im gleichen Jahre veranlaßt, den Hauseigentümern einzuschärfen. Am 17. Oktober wurde ihnen hiezu eine 14tägige Frist gegeben und dabei insbesondere befohlen, den in den Höfen befindlichen Dünger in verschlossene Gruben oder aus den Höfen zu bringen und den flüssigen Unrat von Zeit zu Zeit mit frischem Wasser wegzuschwemmen. Wo nach dieser Frist Unreinlichkeit angetroffen wird, erfolgt Bestrafung mit 1 fl. 30 kr. und Reinigung der Höfe auf Kosten der Säumigen. Die Abfuhr der Düngers war nur an den Kehrtagen und nur auf wohlverschlossenen Wagen gestattet. Von nachts 12 und nach morgens 4 Uhr durfte kein Dünger „ausgeschlagen“ werden. In den Monaten April bis Oktober war dies überhaupt verboten. Nasser Dünger mußte vor morgens 5 Uhr aus der Stadt entfernt sein, das Trocknen desselben auf dem Kehricht wurde mit 3 fl. bestraft. Wer ihn auf dem offenen Wagen fortbrachte, verfiel einer Buße von 1 Reichsthaler. Nachdem schon früher zu diesem Zweck den auswärtigen Gemeinden, welche Dünger aus Karlsruhe abführten, der Gebrauch geschlossener Kastenwagen vorgeschrieben worden, wurden 1816 auf Anordnung der Polizei in der Residenzstadt 6 solche Wagen beschafft und bei Bürgern der verschiedenen Stadtteile aufbewahrt, wo sie gegen einen billigen Mietzins zur Verfügung standen. In andern Wagen Dünger auszuführen, war fortan bei einer Strafe von 5 Reichsthalern verboten. Konnten die Wagen nicht in den Höfen geladen werden, so war bei Verbringung des Düngers in dieselben mittels Körben jede Verunreinigung der Straßen zu vermeiden. Die Wagen durften deshalb bei Strafe von 1 Reichsthaler auch nur so weit

gefüllt werden, daß vom Rande an immer 3 Zoll frei blieben. Mit Ausnahme der Monate Juli und August durfte täglich vor 11 Uhr vormittags Dünger weggeführt werden.

Es scheint, daß die Dienstboten beim kehren der Straßen nicht die nötige Sorgfalt verwendeten. Denn im Juni 1815 erließ die Polizeidirektion eine ganz eingehende Instruktion, wie dasselbe vorzunehmen sei, und wies die „Polizeiabgeordneten“ an, „den mit dem kehren beschäftigten Leuten anfänglich an die Hand zu gehen und ihnen die Vorteile des Verfahrens begreiflich zu machen“, und im November des gleichen Jahres wurde die tägliche Reinigung „aller Kandel und Wafferrinnen“ und deren Ausschwenken mit frischem Wasser bei einer Strafe von 20 fr. vorgeschrieben; auch wurden die Hauseigentümer für den Vollzug aller auf die Straßenreinigung bezüglichen Vorschriften durch die Hausbewohner verantwortlich gemacht.

Im Winter wurden durch eine im Jahre 1813 erlassene Verordnung die Hausbewohner dazu angehalten, vormittags zwischen 8 und 10 Uhr das Eis in den Gräbchen aufhauen und in die Höfe bringen zu lassen. Die für den Vollzug haftbaren Dienstboten wurden mit 30 fr. Strafe, welche im Wiederholungsfall verdoppelt werden konnte, und bei dauernder Nachlässigkeit mit Ausweisung bedroht. Der Schnee mußte in die Gräbchen gefehrt, bei größerer Menge in die Höfe verbracht werden. Bei Glatteis war das Bestreuen der Fußwege vorgeschrieben. In Häusern, die der Eigentümer nicht bewohnte, waren für das Streuen die Dienstboten des Erdgeschosses verantwortlich gemacht. Im Jahre 1830 wurde verfügt, daß der in den Höfen angesammelte Schnee nicht in die Straßen geworfen werden dürfe, sondern aus der Stadt gefahren werden müsse.

Als im Februar 1818 der durch eine landesherrliche Verordnung vom 1. Februar 1816 festgesetzte Termin zur Belegung der Trottoirs mit 6 Schuh langen und 4 Zoll dicken Steinplatten abgelaufen war, wurde er nicht erneuert. Der damals bewilligte Zuschuß aus der herrschaftlichen Kasse im Betrag von 6 fr. für den Quadratfuß wurde den — wie es scheint ziemlich zahlreichen — Säumnigen, wenn sie jetzt erst an die Herstellung gingen, nicht mehr ausbezahlt, und jene, die bis zum 1. Sept. 1818 mit der Plattenbelegung der Seitenwege noch im Rückstand sein würden, bedrohte

das Polizeiamt nunmehr mit einer Strafe von 5 Reichsthälern und mit der Anwendung der geeigneten Zwangsmittel, um sie zu deren Herstellung anzuhalten. Um die auf den Seitenwegen Gehenden und die Trottoirplatten vor Verunreinigung durch den Abfluß aus zu kurzen Abzugsröhren der Dachrinnen oder durch das unmittelbare Herunterfallen des Regenwassers aus diesen zu schützen, wurde im September 1816 angeordnet, daß bei Strafe von 5 Reichsthälern binnen 6 Wochen alle „Dachkandel“ in der Art bis auf den Boden herabzuführen seien, daß das Regenwasser unter den Platten durch in die Abzugsgräbchen abgeleitet wurde. Im März 1818 wurde die schon früher vorgeschriebene Bedeckung der Abzugsgräbchen, welche die mit Platten belegten Seitenwege durchschnitten, in Erinnerung gebracht und gleichzeitig die Befestigung der dazu erforderlichen Bretter nächst dem Hause durch eiserne Bände angeordnet. Um die Hemmung des Verkehrs zu verhindern, wurde im Jahr 1820 verfügt, daß alle Treppen, welche über 2 Tritte in das Trottoir gehen, zurückverlegt und bei Erbauung neuer Häuser ganz in der Mauertiefe des Hauses angebracht werden müssen, um sie bei der Straßenreinigung aufheben zu können. Aus dem gleichen Grunde war schon im Jahre 1812 angeordnet worden, daß bei Auführung von Neubauten sowohl als bei häuslichen Reparaturen die Straßen nicht weiter als bis zum Abzuggräbchen, andere Stellen der Straßen oder benachbarte Trottoirs aber nur mit besonderer Erlaubnis der Polizei mit Baumaterialien belegt werden dürfen. Es wurde in der Verordnung ausdrücklich hervorgehoben, daß sie auch für Staatsbauten Geltung habe.

Im Interesse einer vor Störung sicheren Bewegung der Einwohner wurde schon im Jahre 1812 das Reiten sowie das Fahren der Mehger-, Milch- und anderen Karren auf allen Fußwegen bei einer Strafe von 30 kr. verboten. 1816 wurde verordnet, daß innerhalb der Stadt nur in mäßigem Trab gefahren und geritten werden dürfe, daß an Straßenecken die Pferde im Laufe etwas anzuhalten seien und daß nachts, besonders aber bei der Fahrt vom Theater, die größte Vorsicht beobachtet werde. 1818 wurde unter Erneuerung dieser Vorschriften bestimmt, daß Kutscher oder Reitknechte die Handpferde — von denen nie mehr als eines geführt werden darf — bei jeder Gelegenheit ganz kurz und vorsichtig zu führen, sowie in der Stadt und

deren nächsten Umgebung nur im Schritt zu reiten haben. Für die Fahrt zu und aus dem Theater erging 1820 eine besondere Verfügung. Ebenso das Verbot, Pferde auf dem Schloßplatz herumzutummeln. Auch das Fahren und Reiten über die Seitenwege an der ehemaligen reformierten (kleinen) Kirche und am Wasserturm wurde verboten. Schon 1814 war ein Verbot des Reitens und Fahrens auf der neuen Fußweganlage zwischen Karlsruhe und Beierthelm ergangen. Verfehlungen wider alle diese Anordnungen wurden nebst dem Schadenersatz mit 1 fl. 30 kr. bestraft. Zwischen Karlsruhe und Durlach durften mehrere Fuhrwerke nur in der Mitte der Straße fahren, die Fußwege neben der Allee durften auch nicht mit leeren Wagen, mit Chaisen oder zu Pferde benutzt werden. Pferdehändlern war das Vorführen der Pferde nur außerhalb der Stadt erlaubt. Zuwiderhandelnde hatten, je nach Maßgabe des Erfundes, körperliche Züchtigung zu gewärtigen.

Den Küfern war zwar gestattet, bei Tage auf den Straßen zu arbeiten, wenn ihre Häuser nicht den genügenden Raum boten. Aber sie durften die Trottoirs nicht über Gebühr belegen und kein Feuer anzünden. Abends mußte ihr Gerät von der Straße entfernt werden. Lärmende Arbeiten durften von ihnen im Sommer nicht vor 6, im Winter nicht vor 8 Uhr morgens weder in Häusern, noch Gassen, noch Kundenkellern und niemals nach 10 Uhr abends vorgenommen werden. In Nothfällen war polizeiliche Erlaubnis zur Überschreitung dieser Termine einzuholen. Die niederste Strafe für Übertretungen betrug 3 fl.

Das Schießen war sowohl in den Straßen als auch vor den Thoren der Residenz bei Strafe von 10 Reichthalern verboten. Der Ruhe der Einwohner zuliebe wurde im Jahre 1812 sogar den Postillonen untersagt, in den Straßen Karlsruhes zu blasen oder mit der Peitsche zu knallen.

Ebenfalls dem Jahre 1812 entstammt das Verbot für Trödler und Kleiderhändler, ihre Waren und alten Kleider vor den Fenstern, Thüren oder sonst an den Häusern auszuhängen bei Strafe der Konfiskation oder sonstiger Ahndung. Das Anbringen von Auslage tafeln zur Ankündigung ihres Gewerbes, nicht aber die Anlage von Läden oder sonstigen Vorbauten vor den Fenstern war gestattet. Auch den Bäckern und Metzgern sowie den Kaufleuten, Krämern und

sonstigen Gewerbetreibenden wurde auferlegt, ihre hervorstehenden Läden zu entfernen. Waren durften nur noch hinter den Fenstern, die zu diesem Zweck um etliche Zoll vorgerückt werden konnten, ausgelegt werden. Wetterdächer, welche bisher jene hervorspringenden Läden deckten, mußten beseitigt und durften nicht durch Leinwandstore ersetzt werden. Auch die Befestigung der Fensterläden und der vor den Fenstern angebrachten Blumentöpfe bei Tag und Nacht, sowie die Bedeckung der Kellerläden wurde polizeilich vorgegeschrieben.

Gegen allerlei Unfug sah sich die Polizei zu verschiedenen Zeiten veranlaßt, einzuschreiten und ihre Verordnungen mehrmals zu erneuern. So wurde z. B. bei nachdrücklicher Strafe untersagt, in den Umgebungen der Residenzstadt Nachtigallen und andere Singvögel zu fangen, ihre Nester auszunehmen und zu zerstören, sowie Singvögel auf den Markt oder sonst zum Verkauf zu bringen. Für Nachtigallen, die in Käfigen eingesperrt gehalten wurden, war eine Tage von 5 fl. zu bezahlen, mit 10 fl. wurde die Verheimlichung solchen Besitzes geahndet. Das Abwerfen und Abschütteln der Mistkäfer durch Kinder von den Bäumen in den Umgebungen und Anlagen der Residenz, sowie alle Beschädigungen der Bäume und Pflanzen in denselben wurde im April 1814 bei Vermeidung öffentlicher körperlicher Strafe und Ersatz des Schadens durch die Eltern verboten. Die Wahrnehmung, daß sich täglich viele Hunde aus allen Teilen der Stadt auf dem vorderen Schloßgarten versammeln, herumtummeln und die Anlagen beschädigen, veranlaßte im April 1820 die Anordnung, alle auf dem Schloßplatz sich versammelnden Hunde einzufangen und aufzuzeichnen, die Eigentümer aber das erstemal mit 1 fl. 30 Kr., das zweitemal mit 3 fl. zu bestrafen, das drittemal die eingefangenen Hunde zu töten und die Eigentümer in eine Geldstrafe von 6 fl. zu verfallen. Da man wahrnahm, daß am Geländer des Gartens des Großherzogs Ludwig beim Mühlburger Thor Stäbe umgebogen worden waren, wurde derartiger Unfug an dieser Stelle wie an allen anderen Orten, wo sich eiserne Statete befanden, bei Geld-, Gefängnis- oder Leibesstrafe verboten. Als in der außergewöhnlich finsternen und stürmischen Nacht vom 29. auf den 30. Juli 1829 zwischen 12 und  $\frac{1}{2}$  2 Uhr 28 gläserne Laternenkolben in verschiedenen Teilen der Stadt zer schlagen worden waren, sah sich die Polizeidirektion veranlaßt, demjenigen, der die Thäter zur Anzeige

bringe, eine Belohnung von 50 fl. nebst Verschweigung seines Namens zuzusichern. Die Behörde erlebte in diesem Fall die Genugthuung, daß die Thäter „aus wahrer Reue über ihre leichtsinnige Handlung“ sich selbst anklagten und den Kostenbetrag zur Herstellung der Laternen mit 151 fl. 28 kr. dem Polizeidirektor entrichteten, der, unter der angelobten Verschweigung der Namen, dieses veröffentlichte.

Das Herumlaufen von Kindern auf den Straßen ohne Aufsicht veranlaßte im Mai 1812 die Erneuerung eines früheren hierauf bezüglichen Verbotes. Zur Warnung leichtfertiger Eltern wurden bei diesem Anlaß einige in jüngster Zeit vorgekommene Unglücksfälle veröffentlicht. Das Spielen der Kinder am Rande des Landgrabens zwischen Gottesaue und dem Durlacher Thor — „da jüngst zwei Kinder herunterfielen“ — sowie in der Anlage vor dem Durlacher Thore wurde ebenfalls im Jahre 1812 untersagt. Trotzdem ließ die elterliche Aufsicht viel zu wünschen übrig, denn noch im November 1817 mußte das nächtliche Herumziehen der Schulknaben und Mädchen öffentlich gerügt, die Arretierung solcher Kinder angeordnet und die Nachlässigkeit der Eltern und Vormünder mit einer Strafe von 3 Reichsthalern bedroht werden.

Der Floßkanal vor dem Rüppurrer Thor war zur Zeit, als sich die Stadt nach dieser Richtung noch nicht ausgedehnt hatte, wie es scheint, unbeanstaltet zum Waschen wie zum Baden benutzt worden. Nachdem im Jahre 1823 die vor diesem Thore errichtete privilegierte Wasch-Bleich-Anstalt vollkommen hergestellt worden war und von Jedermann gegen Entrichtung der geordneten Gebühren benutzt werden konnte, wurde das Waschen im Floßkanal vom Schießhaus an aufwärts bis gegen Rüppurr bei Strafe von 1 fl. 30 kr. verboten. Später erfolgte ein Verbot des „sittenwidrigen“ Badens an dieser Stelle bei Strafe von 5 fl. Wegen Gefahr bei hohem Wasserstand wurde das Baden auch in der Alb zwischen der (1824 errichteten) Militärschwimmhschule und Beiertheim untersagt.

Mit der Vergrößerung der Stadt wurde das dringende Bedürfnis einer Verbesserung der Straßenbeleuchtung empfunden. Im Jahre 1815 wurde verordnet, daß die Straßen das ganze Jahr hindurch, außer in ganz hellen Mondnächten, zu beleuchten seien. Der dadurch den Einwohnern gewährten Annehmlichkeit trat aber in unerfreulicher Weise eine Erhöhung der Erleuchtungsbeiträge gegen-

über. Diese wurden — nach Abzug des von der Staatskaffe zu tragenden Anteils für die öffentlichen Gebäude — nach dem Maßstabe des Häusersteuerkatasters umgelegt. Den dadurch ausschließlich betroffenen Hauseigentümern fielen jedoch seitens ihrer Mieter  $\frac{3}{4}$  kr., in Klein-Karlsruhe aber nur  $\frac{1}{4}$  kr. von jedem Gulden Mietzins zu.

Zu den Kosten der Stadtbeleuchtung wurde bei der Verteilung des Betreffnisses auf die Zahlungspflichtigen in jedem Jahre noch die Summe von 2000 fl. als Beitrag zu den Wasserleitungskosten geschlagen.

Es wird genügen, hier nur die entsprechenden Zahlen aus dem letzten Jahre dieses Zeitabschnittes anzuführen. Für 1829 waren zur Bestreitung der Stadtbeleuchtungskosten 8000 fl. erforderlich. Mit dem Beitrag zu den Wasserleitungskosten waren also 10 000 fl. umzulegen. Daran hatte der Schloßbezirk mit 105 Lichtern 1440 fl.  $19\frac{3}{4}$  kr., der Stadtbezirk mit 603 Lichtern und 7 849 970 fl. Steueranschlag 9158 fl. 18 kr., das herrschaftliche Feuerhaus mit 2 Lichtern 27 fl. 26 kr., das Münzgebäude mit 1 Licht 13 fl. 43 kr. und der Klein-Karlsruher Bezirk mit 18 Lichtern und 439 355 fl. Steueranschlag 292 fl. 54 kr. zu zahlen; es waren demnach von 100 fl. Steuerkapital in der Stadt 7 kr., in Klein-Karlsruhe 4 kr. zu entrichten und die Kosten für ein Licht betragen 13 fl. 43 kr. Der bei dieser Berechnung sich ergebende Mehrbetrag von 932 fl.  $40\frac{3}{4}$  kr. war durch die vielen Bruchrechnungen nicht zu vermeiden und wurde zur Tilgung der im Jahre 1828 gebliebenen Rückstände von 784 fl. 2 kr. verwendet.

### Marktpolizei.

Von den polizeilichen Anordnungen, welche Kauf und Verkauf auf den Wochenmärkten regelten, die seit 1. Juni 1821 täglich und zwar Montags, Mittwochs und Freitags auf dem Platz an der Waldstraße, Dienstags, Donnerstags und Samstags aber auf dem Spitalplatz abgehalten wurden, waren mit die wichtigsten jene, welche die Versorgung der Einwohner mit Fleisch betrafen. Während einiger Jahre war es den Metzgern verboten, ihren Kunden Fleisch in's Haus zu bringen. Im März 1812 wurde dieses Verbot aufgehoben. Aber das Hausfieren mit Fleisch und das Hereinbringen